

# Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V.

## Finanzordnung

### 1) Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des NW KV ist sparsam zu führen.

### 2) Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Mitgliedsbeiträge:

Jeder Mitgliedsverein des Verbandes hat für jedes Vereinsmitglied (auch für ruhende Vereinsmitgliedschaften) einen Jahresbeitrag von 40,- Euro zu zahlen. Die Vereine haben die Mitgliederzahl per 01.01. bis spätestens am 31.01. des Folgejahres dem Verband unaufgefordert zu melden. Über den Mitgliedsbeitrag erhält der Verein eine Rechnung.

Erfolgt keine Meldung und/oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30.04. des laufenden Jahres, werden dem Verein für das laufende Kalenderjahr die Jahressichtmarken des DKenB erst zum 31.12. des Jahres ausgegeben. Als Folge dieser Maßnahme können Mitglieder der entsprechenden Vereine nicht an Prüfungen oder Wettkämpfen teilnehmen bzw. müssen mit einer erhöhten Teilnahmegebühr an NWKV- sowie DKenB-Veranstaltungen rechnen.

Aufnahmegebühren:

Für die Aufnahme eines Mitgliedes beim NWKV fallen folgende Gebühren an:

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) ordentliche Mitglieder      | 200,- Euro |
| b) außerordentliche Mitglieder | 500,- Euro |

### 3) Kassenführung

Es sind folgende Kosten als Ausgaben zu berücksichtigen bzw. zu erstatten:

- Fahrtkosten
  - a) - für Kämpfer/Kampfrichter und Trainer bei offizieller Teilnahme für den NWKV an Deutschen Meisterschaften, internationalen Wettkämpfen,
    - sowie für Mitglieder des NRW-Kaders für Fahrten zum Training des NRW-Kaders

1 Person/PKW:	0,10 €/km
2 Personen/PKW:	0,15 €/km
3 Personen/PKW:	0,20 €/km
4 und mehr Personen/PKW	0,25 €/km

Diese Fahrtkosten werden nach Budget im Rahmen des Haushaltsplans gezahlt, und es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei Überschreiten des Budgets.
  - b) Fahrkostenerstattung für den Vorstand: für alle Dienstfahrten im Auftrag des NWKV sind 0,30 Euro/km zu erstatten
  - c) Sonstige Fahrtkosten: wenn die abrechnende Person im Auftrag des NWKV tätig ist, z.B. für die Betreuung des Bundestrainers, 0,30 Euro/km

Für den Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten ist das entsprechende Formular des

NWKV zu verwenden.

- Aufwandsentschädigungen
  - a) für einen Kampfrichtereinsatz 30,- Euro / Tag
  - b) für einen Einsatz als Kyu-Prüfer 15,- Euro / Tag  
zuzüglich Erstattung der Fahrtkosten
  - c) für die private Unterbringung und Beköstigung des Bundestrainers sind 2 Arten der Aufwandsentschädigung möglich
    - 1) eine Tagespauschale 20,- Euro / Tag
    - 2) oder nach EinzelbelegenEine gemischte Abrechnung nach Tagespauschale und nach Einzelbelegen ist nicht möglich.
  - d) Reisekostenerstattungen für den Vorstand nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.
  - e) für Trainer im Rahmen eines offiziellen NWKV-Lehrganges 30,- Euro / Tag  
zuzüglich Erstattung der Fahrtkosten
  - f) für Angelegenheiten, die mit den Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder zusammenhängen.

Bei unentgeltlicher Verpflegung ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung um 20 v.H. für Frühstück bzw. je 40 v.H. für Mittag- oder Abendessen.

Für den Antrag auf Erstattung der Aufwandsentschädigungen ist das entsprechende Formular des NWKV zu verwenden.

- Sonstige betriebliche Aufwendungen für die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung insbesondere die Vorschrift § 4 (5) EStG)

Die Buchhaltung des Verbandes ist nach den Vorschriften der Allgemeinen Abgabenordnung in Verbindung mit allen anderen maßgeblichen Gesetzen zu erstellen. Insbesondere sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung einzuhalten.

#### 4) Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird vom Kassenwart erstellt. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen. Eine weitere Anlage zum Jahresabschluss ist das Inventar. Der Jahresabschluss, sowie alle Anlagen, werden vom Kassenwart erstellt und verwaltet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB und des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Der Kassenwart soll den Jahresabschluss mit dem Haushaltsplan des Jahres in der Mitgliederversammlung vergleichen. Abweichungen zwischen Jahresabschluss (Ist-Rechnung) und Haushaltsplan (Soll-Rechnung) sind zu erklären.

Der Jahresabschluss wird durch 2 Kassenprüfer geprüft und durch den Kassenwart in der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

#### **5) Haushaltsplan**

Der Kassenwart hat einen Haushaltsplan zu erstellen und zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Haushaltsplan gilt als Vorlage für die zu übernehmenden Kosten des laufenden Geschäftsjahres und ist mit den tatsächlichen Kosten in der folgenden Mitgliederversammlung zu vergleichen.

Stand : 09.06.2009